

# Statuten

## Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Verein Spitex Knonaueramt besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsleitung.

## Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung der durch separate Leistungsvereinbarungen angeschlossenen Gemeinden im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und gesundheitserhaltenden Sinne. Der Verein kann auch weitere Dienstleistungen anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen.

## Artikel 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

## Artikel 4: Mitgliedschaft / Verpflichtung

Ein- und Austritte der Mitglieder erfolgen unbürokratisch durch schriftliche, telefonische oder persönliche Meldung. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach dem Versand des Erinnerungsschreibens und der Mahnung nicht innert 60 Tagen bezahlt wird.

## Artikel 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

## Artikel 6: Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich, im ersten Halbjahr, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt und sind innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies als notwendig erachtet
- 30 Mitglieder dies verlangen
- die Revisionsstelle dies verlangt

Einladung und Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus, persönlich per Post, an die letzte dem Verein bekannte Adresse zugestellt werden. Anstelle der persönlichen Einladung kann auch eine Publikation im amtlichen Organ jener Gemeinden stattfinden, welche Vereinbarungspartner des Vereins sind.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Nichtmitglieder können, soweit die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, an der Generalversammlung als Gäste teilnehmen.

## **Artikel 7: Aufgaben der Generalversammlung**

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand/Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins

## **Artikel 8: Beschlussfassung in der Generalversammlung**

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt jene Person mit der höchsten Zahl der abgegebenen Stimmen als gewählt.

Der/die Vorsitzende stimmt und wählt nicht mit, besitzt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

## **Artikel 9: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist für max. 4 Amtsdauern (16 Jahre) möglich.

## **Artikel 10: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Dieses Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit er diese nicht nach Massgabe eines Geschäftsreglements übertragen hat und vertritt diesen entsprechend nach aussen.

## **Artikel 11: Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen finden mind. 4 x jährlich statt. Die Daten werden im Voraus für das Folgejahr festgelegt. Wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt, beruft die Präsidentin/der Präsident eine zusätzliche Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ist erforderlich für folgende Geschäfte:

- Festsetzung der Vereinsstrategie
- Konstituierung des Vorstands
- Wahl der Geschäftsleitung und Festsetzung deren Löhne
- Erteilung von Zeichnungsberechtigungen

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, an seinen Sitzungen die Geschäftsleitung mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.

## **Artikel 12: Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu zweien geführt. Der Vorstand ist befugt, die Unterschriftsberechtigung an Mitarbeitende zu erteilen.

### **Artikel 13: Führung der Spitex-Organisation (Geschäftsleitung)**

Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich und vertritt diesen entsprechend nach aussen. Sie nimmt ausserdem das Sekretariat des Vorstandes wahr.

### **Artikel 14: Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe, unabhängige, anerkannte Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 15: Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 16: Finanzen/Haftung**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Entgelt aus den erbrachten Leistungen
- Leistungen der Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Weiteren Einnahmen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird alle zwei Jahre (im Wahljahr der Revisionsstelle) durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Artikel 17: Spendenfonds**

Ausserhalb der allgemeinen Betriebsrechnung führt der Verein einen Spendenfonds aus Spenden und Legaten. Der Fonds wird in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen. Einzelheiten werden im Reglement Spendenfonds festgelegt.

### **Artikel 18: Auflösung**

Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass vorgängig alle Leistungsvereinbarungen gekündigt sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das Vereinsvermögen ist einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

### **Artikel 19: Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 29. März 2001 angenommen worden.

### **Verein Spitex Knonaueramt**

Die Präsidentin

Mechtild Willi Studer

Der Vize-Präsident

Christoph Kobel

Gründungsversammlung:	Wettswil, 29. März 2001/zü
Namensänderung:	Wettswil, 18. September 2001/zü
Änderung Haftung:	Wettswil, 17. Januar 2002/zü
Änderung Statuten:	Ottenbach, 27. Mai 2010/vb
Änderung Statuten:	Bonstetten, 11. Mai 2012
Änderung Statuten:	Affoltern a.A., 28. Mai 2021